



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2019
Laufende Nr.:	270-1

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 19.12.2019

Aufgrund von Art. 13 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (BayHschPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule Landshut vom 25.06.2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 01.08.2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird geändert wie folgt:
 - a) Unter dem III. Abschnitt nach Kapitel 4 wird folgendes Kapitel 5 neu eingefügt:
„5. Kapitel: Studienfachberatung
§ 41a Aufgabenbereich

§ 41b Wahlverfahren“

b) Der VI. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„§ 50 Studierendenvertretung

§ 51 Studentisches Parlament

§ 52 Studentischer Rat

§ 53 Fachschaftenrat

§ 54 Fachschaftsvertretungen

§ 55 Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

§ 56 Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 57 Haushaltsmittel

§ 58 Wahlen

§§ 59 – 60 (weggefallen)“

c) Beim VII. Abschnitt wird vor § 62 Ladungen noch „§ 61 Geltungsbereich“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „-Informatik“ die Worte „- Interdisziplinäre Studien“ eingefügt und nach den Worten „Soziale Arbeit“ die Worte „- Interdisziplinäre Studien“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 S. 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und ehemalige Mitglieder“ gestrichen.
4. § 4 wird geändert wie folgt:
 - a) Als Abs. 2 wird neu eingefügt:

„Der Hochschulrat legt auf Vorschlag des Präsidiums fest, ob Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen hauptberuflich tätig sind.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. In dem neuen Abs. 3 wird S. 3 gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
5. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vorsitzender“ das Wort „/Vorsitzende“ angefügt.
6. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „den Rest der“ gestrichen und die Worte „eine volle“ neu eingefügt.
7. § 11 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sowie die Dekane sind berechtigt, von sich aus dem Wahlleiter eigene Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu unterbreiten. ²Der Wahlvorschlag ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. ³Mit dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des

genannten Bewerbers/der genannten Bewerberin zur Kandidatur vorzulegen. ³Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.

(2) ¹Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und/oder Vorschlägen gemäß Absatz 1 spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag.

(3) ¹Sind fristgemäß keine Bewerbungen und/oder Vorschläge eingegangen oder wird kein Wahlvorschlag erstellt, so hat unverzüglich eine neue öffentliche Ausschreibung gemäß § 10 zu erfolgen.“

8. § 13 wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 2 S. 5 wird nach dem Wort „Kennzeichnung“ das Wort „des“ gestrichen und die Worte „eines/einer“ neu eingefügt. Nach dem Wort „Kandidaten/“ werden die Worte „der zur Wahl stehenden“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird geändert wie folgt:

aa) In S. 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „/die“ neu eingefügt und nach dem Wort „Wahlleiter/“ das Wort „die“ gestrichen.

bb) In S. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „des“ das Wort „/der“ neu eingefügt.

9. § 14 wird geändert wie folgt:

a) Abs. 2 wird geändert wie folgt:

aa) In S. 1 wird nach dem Wort „Bewerber“ das Wort „/Bewerberinnen“ neu eingefügt.

bb) In S. 3 wird nach dem Wort „Bewerber“ das Wort „/Bewerberinnen“ neu eingefügt.

b) In Abs. 3 S. 4 wird nach den Paragraphenzeichen die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

Nach den Worten „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ werden die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ und nach den Worten „sonstiger Mitarbeiter“ die Worte „sonstige Mitarbeiterin“ neu eingefügt.

11. § 20 wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 S. 1 wird neu gefasst wie folgt:

„¹An der Hochschule Landshut bestehen als Zentrale Einrichtungen (gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG) folgende Betriebseinheiten:

1. die Bibliothek
2. die Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut
3. das Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)

4. das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON)
5. das Institut für Projektmanagement und Informationsmodellierung (IPIM)
6. das Zentrum Innovative Lehre
7. das Technologiezentrum Energie (TZE)
8. das Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme Dingolfing (TZ PuLS)
9. die zentrale Betriebswerkstatt.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Worte „Instituts- bzw.“ neu eingefügt.

12. § 24 Abs. 3 wird um folgenden S. 2 ergänzt:

„²Diese soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.“

13. § 31 wird geändert wie folgt:

- a) In Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „einschließlich der zugehörigen Einverständniserklärungen“ neu eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird S. 1 ersatzlos gestrichen. Der bisherige S. 2 wird zu S. 1, der bisherige S. 3 wird zu S. 2 und der bisherige S. 4 wird zu S. 3.

14. § 32 S. 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.“

15. In § 35 Abs. 2 S. 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „neu“ gestrichen und es werden die Worte „für die neue Amtszeit“ neu eingefügt.

16. In den III. Abschnitt wird folgendes Kapitel 5 neu eingefügt:

„5. Kapitel: Studienfachberatung

§ 41a

Aufgabenbereich

Die Studienfachberatung ist für die fachspezifische Studienberatung in der jeweiligen Fakultät zuständig.

§ 41b

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Den Wahltermin legt der Dekan fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan/bei der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.“

17. § 44 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

a) Nach S. 1 wird als S. 2 neu eingefügt:

„Die Frauenbeauftragte der Fakultät hat im Berufungsausschuss das Recht auf Einladung von bis zu drei Bewerberinnen, wenn die Auswahlkriterien zutreffen und die Berufungsfähigkeit gegeben ist.“

b) Der bisherige S. 2 wird zu S. 3. In dem neuen S. 3 wird nach dem Wort „Bewerber“ das Wort „/Bewerberin“ neu eingefügt.

c) Der bisherige S. 3 wird zu S. 4. In dem neuen S. 4 wird nach dem Wort „Bewerber“ das Wort „/Bewerberinnen“ neu eingefügt.

18. § 49 wird neu gefasst wie folgt:

„¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem/der jeweils zuständigen Dekan/Dekanin bestellt oder abberufen. ²Der Dekan/die Dekanin legt die Vorschläge dem jeweiligen Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.“

19. Der IV. Abschnitt wird geändert wie folgt:

a) Die §§ 49a und 49b werden ersatzlos gestrichen.

b) Die §§ 50 bis 58 werden neu gefasst wie folgt:

„§ 50

Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.

(2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:

- a. das Studentische Parlament
- b. der Studentische Rat
- c. der Fachschaftenrat
- d. die Fachschaftsvertretungen

(3) ¹Die einzelnen Organe der Studierendenvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Öffentlichkeit, das Recht zur Antragsstellung und zur Stimmrechtsübertragung getroffen werden.

§ 51

Studentisches Parlament

(1) Das Studentische Parlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.

(2) Dem Studentischen Parlament gehören an:

1. die zwei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,

2. die ersten und zweiten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen nach § 54 Abs. 3 sowie
 3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl dem Zweifachen der Anzahl der ersten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen entspricht.
- (3) ¹Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und die Stellvertretung. ²Der Präsident/die Präsidentin leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet diese. ²Das Studentische Parlament tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Das Studentische Parlament kann zur Vorbereitung von Themen Ausschüsse bilden, die von den Fachschaften entsprechend paritätisch besetzt werden.
- (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Studentischen Parlaments ist berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe der Studierendenvertretung beratend teilzunehmen.

§ 52

Studentischer Rat

- (1) ¹Der Studentische Rat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. ²Er regelt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung und ist an die Beschlüsse des Studentischen Parlaments gebunden.
- (2) Das Studentische Parlament kann den Studentischen Rat einbestellen.
- (3) Dem Studentischen Rat gehören an:
1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. zwei vom Studentischen Parlament gewählte, an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende,
 3. zwei vom Fachschaftenrat gewählte Studierende aus den Fachschaftsvertretungen sowie
 4. die/der Vorsitzende des Studentischen Parlaments; diese/dieser leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Studentischen Rats.

§ 53

Fachschaftenrat

- (1) Dem Fachschaftenrat gehören jeweils die zwei Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen jeder Fakultät an.
- (2) ¹Das Präsidium des Studentischen Parlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der ersten Vorsitzenden des Fachschaftenrates. ²Für die Wahl des Vorsitz gilt § 55 entsprechend.

- (3) Der Fachschaftenrat hat ein Antragsrecht im Studentischen Parlament und wählt die zwei Vertreter und Vertreterinnen vom Fachschaftenrat im Studentischen Rat.

§ 54

Fachschaftsvertretungen

- (1) Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung, sie sind für die Belange der Studierenden in der jeweiligen Fakultät zuständig.
- (2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, welche die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 Studierende um eins.
- (3) ¹Der/Die erste und der/die zweite Fachschaftssprecher oder -sprecherin sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. ²Diese werden von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Fachschaftssprecher und -sprecherinnen führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung der Fachschaftsvertretung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Fachschaftsvertretung statt. ²Der Dekan der jeweiligen Fakultät lädt zu dieser Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl des ersten Fachschaftssprechers. ³Im Übrigen gelten die Regelungen zum Wahlverfahren nach § 55 entsprechend.

§ 55

Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Das jeweilige Organ ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretungen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung hat jedes Mitglied des Organs je eine Stimme.
- (4) ¹Zum/Zur Vorsitzenden oder Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (5) ¹Die Sitzungsleitung teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Anwesende Gewählte haben sich unmittelbar nach der Wahl zur Annahme der Wahl zu erklären. ³Bei in Abwesenheit Gewählten ist die Wahl angenommen, wenn nicht eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Sitzungsleitung eine Ablehnung in Textform vorliegt.
- (6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

§ 56

Unvereinbarkeit von Ämtern

Das Amt des weiteren Vertreters im Studentischen Parlament ist unvereinbar mit dem des Vertreters im Senat und dem des ersten und zweiten Fachschaftssprechers.

§ 57

Haushaltsmittel

- (1) ¹Das Studentische Parlament stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit einfacher Mehrheit des Studentischen Parlaments zu verabschieden. ³Das Studentische Parlament hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁴Das Studentische Parlament soll den Fachschaftsvertretungen, dem Studentischen Rat und sich selbst in geeigneter Höhe Finanzen zur Verfügung stellen.
- (2) Der Studentische Rat als ausführendes Organ benennt für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Studierende, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten, und teilt diese der Hochschulleitung mit.

§ 58

Wahlen

- (1) Auf das Wahlverfahren finden die §§ 2 bis 19 BayHSchWO sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Studentischen Parlaments nach § 51 Abs. 2 finden zeitgleich statt; dies gilt nicht für die ersten und zweiten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen nach Abs. 54 Abs. 3.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments und der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1.10. eines Kalenderjahres.
- (4) Bei Wahlen zum Studentischen Parlament und den Fachschaftsvertretungen ist es zulässig, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen auch Bewerbern und Bewerberinnen aus verschiedenen

Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren).

(5) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zum Studentischen Parlament und für die Fachschaftsvertretungen muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.“

c) Die §§ 59 und 60 werden ersatzlos gestrichen.

20. § 64 Abs. 1 wird um folgenden S. 5 ergänzt:

„Für Beschlussfassungen der Studienzuschusskommission findet Satz 3 keine Anwendung.“

21. § 67 wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 wird geändert wie folgt:

aa) S. 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Ist nur ein Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium vorhanden, ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin einer anderen Mitgliedergruppe möglich.“

bb) S. 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 2 wird um folgenden S. 2 ergänzt:

„Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder jeweils als eine Gruppe zu sehen sind.“

22. In § 68 S. 1 wird nach dem Wort „Hochschulrat“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „ , „ ersetzt und nach dem Wort Senat werden die Worte „und die Studierendenvertretung“ neu eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese siebte Änderungssatzung tritt zum 19. Dezember 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Landshut vom 12.07.2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.09.2019 (Az.: H.5-H3311.LA/6/3) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut vom 19.12.2019.

Landshut, 19.12.2019

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 19.12.2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.12.2019.